

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule

Vom 11. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Schule vom 7. Januar 2022 (GBl. S. 35), die durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (GBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die gemäß § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig waren, dürfen abweichend von Satz 1 bis zum 14. Kalendertag ab dem Ende der Absonderung nur mittels Schnelltest getestet werden.“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Quarantänebefreiten Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung sind abweichend von Satz 1 in jeder Schulwoche zwei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung zur freiwilligen Testung anzubieten.“.

c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Umkleideräumen sollen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst wenige Personen gleichzeitig aufhalten.“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Alarmstufe, Alarmstufe II“ durch die Wörter „Alarmstufe I und II“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung, darf für die Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe oder Klasse für die Dauer der Maßgaben des § 4 Absatz 1 der fachpraktische Sportunterricht kontaktfrei erfolgen und

1. in allen Schularten ausschließlich im Freien;
2. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen und den beruflichen Schulen auch in geschlossenen Räumen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmenden durchgängig gewährleistet ist; das Abstandsgebot gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums auch ohne Einhaltung des Mindestabstands kontaktfrei zulässig. An den Grundschulen und den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten weiteren Bildungseinrichtungen können, unabhängig vom fachpraktischen Sportunterricht, in Unterrichtspausen erweiterte Bewegungsangebote im Freien gemacht werden. Im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 ist der Gruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Zu anderen Nutzerinnen und Nutzern sowie zu Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten; Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt. Der fachpraktische Sportunterricht ist in diesem Zeitraum nur innerhalb des Klassenverbands oder der Gruppe erlaubt. Unabhängig davon ist fachtheoretischer Unterricht möglich.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Alarmstufe, Alarmstufe II“ werden durch die Wörter „Alarmstufe I und II“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Maskenpflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Teilnahme an fachpraktischen Prüfungen und für die hierfür erforderlichen Prüfungsvorbereitungen sowie für die zur Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.“.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „10 Absatz 1“ durch die Wörter „13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Mitglieder einer Testgruppe sind, bei der die Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Pooltest) ein positives Ergebnis aufweist, bis zur Vorlage des individuellen negativen Testnachweises und längstens für die Dauer von 10 Tagen; der individuelle negative Testnachweis soll mittels PCR-Test erfolgen; eine abweichende Regelung ist im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens nach § 20 Absatz 3 CoronaVO zulässig,“.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „PCR-Test“ die Wörter „oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „namentlich“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung,“.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

7. § 14 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 15 wird § 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 2022

gez. Schopper